

Die Schiedsstelle im Kleingärtnerverein

1. Grundlage

Die Grundlage zur Bildung einer Schiedsstelle ist die **Satzung des Kleingartenvereins**. In der Mustersatzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. ist das der **§ 10 „Die Schiedsstelle“**.

Der § 10 Abs. 1 „Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

Die Schiedsstelle ist eine vorgerichtliche Instanz:

Schiedsstelle Ortsverein – Schiedsstelle Kreisverband – Ordentliches Gericht

Aus diesem Grunde muss die Arbeit der Schiedsstelle sehr sorgfältig und streng nach den Richtlinien der Satzung und den Gesetzen ausgerichtet sein.

Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken (§ 10 Abs. 5).

2. Wahl und Zusammensetzung

Die Wahl der Schiedsstelle wird im § 10 Abs. 2 u. 3 bestimmt:

§ 10 Abs. 2

„Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Jahreshauptversammlung alljährlich (in dreijährigem Rhythmus) zu wählen sind.

§ 10 Abs. 3

Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen also auf einer ordentlich einberufenen und beschlussfähigen JMV gewählt werden.

Es müssen drei Vereinsmitglieder (aktiv oder passiv) für die Schiedsstelle gewählt werden und drei Vertreter –insgesamt also sechs Vereinsmitglieder (Vereinsmitglieder sind alle wahlberechtigten Mitglieder eines Vereins). **Vereinsmitglieder, die sich der Wahl zur Schiedsstelle stellen, dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.**

Die Wahl kann auf Vorschlag entweder „en bloc“ oder einzeln in offener oder in geheimer (schriftlicher) Wahl ausgeführt werden.

Die erste Aufgabe der neugewählten Schiedsstelle ist es, sich zu einer konstituierenden Sitzung zu treffen. Dieses sollte möglichst unmittelbar nach der JMV stattfinden.

Tagesordnung:

1. Wahl des 1. Vorsitzenden
2. Wahl des 2. Vorsitzenden
3. Wahl des Schriftführers
4. Wahl des Vertreters des 1. Vorsitzenden
5. Wahl des Vertreters des 2. Vorsitzenden
6. Wahl des Vertreters des Schriftführers

Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist aufbewahrungspflichtig und sollte in Kopie an alle Mitglieder der Schiedsstelle und an den Vorstand des Vereins ausgehändigt werden. **Weiterhin sollte allen Mitgliedern des Vereins der Name und Adresse des Vorsitzenden der Schiedsstelle bekannt gegeben werden (Schaukasten, Vereinzeitschrift).**

3. Einsatz

Nach der konstituierenden Sitzung ist die Schiedsstelle des Vereins bereit Ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nur gegenüber folgenden Institutionen (Stellen) verantwortlich bzw. von ihnen in ihrer Entscheidung abhängig:

1. **der Vereinssatzung (einschl. Gartenordnung / Ausschlussordnung) und den Gesetzen,**
2. **der JMV und den, von ihr gefassten und genehmigten, Beschlüssen,**
3. **den übergeordneten Institutionen (Schiedsstelle KV / ordentliches Gericht)**
4. **Ihrem Gewissen**

Es dürfen keine Entscheidungen von der Schiedsstelle getroffen werden, die geltendes Recht verletzen (beugen / abwandeln).

Die Schiedsstelle ist eine gerichtliche Vorinstanz. Sie kann daher erst mit Ihrer Arbeit beginnen wenn ein schriftlicher Antrag beim Vorsitzenden der Schiedsstelle eingegangen ist.

Die Arbeit der Schiedsstelle fängt also nicht auf mündlichen Zuruf oder bei Kenntnisnahme eines Gerichts an, sondern **nur auf schriftlichen Antrag einer der Streitparteien.**

Die Schiedsstelle muss sich der Schlichtung eines Streites annehmen sobald er hierzu von einer der Parteien schriftlich aufgefordert wurde.

§10 Abs. 5

Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit anzuhören.

Dies läuft in der Regel wie folgt ab:

- Anforderung von Beweismaterial, Schriftverkehr und die Benennung von Zeugen
- Anhörung beider Parteien - meist getrennt voneinander –
- Befragung und Anhörung von ggfs. vorhandenen Zeugen, um ein objektives Bild zu erhalten
- Zusammenführung der Streithähne mit gemeinsamer Lösungssuche.

Auf jeden Fall sollte man Schiedsstellentermine wahrnehmen, denn Schiedsmänner oder -Frauen sind auch nur Menschen - die nicht beißen und Friedensstiftung im Sinn haben.

Bei schwierigen Fällen oder bei Nichtannahme der gütlichen Schlichtung ist es sinnvoll, einen Termin für eine neue Zusammenkunft der Schiedsstelle zu vereinbaren.

Eine Schiedsverhandlung ist dann erfolgreich, wenn der Streit durch einen Vergleich beendet werden konnte. Der Vergleich wird protokolliert und ist Grundlage für die Vollstreckung.

Nicht zu vergessen ist

§10 Abs. 8

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§10 Abs. 6

Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.

§10 Abs. 7

Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.

Die schriftliche Entscheidung an die Beteiligten muss die Rechtsbelehrung enthalten:

§ 10 Abs. 9

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner schriftlichen Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.

§10 Abs. 10

Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Der Text von § 10 Abs. 9 u. 10 kann wörtlich übernommen werden.

Beantragt ein Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds so gilt:

§ 10 Abs. 11

Im übrigen ist die Ausschlussordnung zu **§ 4 Abs. 3 dieser Satzung** anzuwenden.

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach §10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

Protokoll der konstituierenden Sitzung der Schiedsstelle

Die auf der Jahresmitgliederversammlung am __.__.____ gewählten Mitglieder der Schiedsstelle sind heute am __.__.____ um __:__ Uhr zur konstituierenden Sitzung zusammengekommen.

Anwesend sind: Gdf./in _____ Gfd./in _____
Gdf./in _____ Gfd./in _____
Gfd./in _____ Gfd./in _____

Die o.g. Schiedsleute wählen unter sich den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schriftführer, sowie ihre Vertreter:

Wahlergebnis:

Vorgeschlagen und gewählt wurde als:

1. Vorsitzender

Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____

1. Vertreter

Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____

2. Vorsitzender

Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____

2. Vertreter

Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____

Schriftführer

Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____

3. Vertreter

Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____

Die gewählten nahmen die Wahl an.

Ende der Sitzung __:__ Uhr.

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

1. Vertreter

2. Vertreter

3. Vertreter

Verteiler: an alle Schiedsleute, an den Vereinsvorstand und an den Kreisverband